

Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung

1. Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
Siedlungssplitter / Einzelhäuser /Streusiedlungen
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)
Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)
Naturschutzgebiete
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Naturdenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope
Geschützte Landschaftsbestandteile
Natura-2000-Gebiete ¹
Landschaftsschutzgebiete ²
Waldflächen
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen (50 m Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung)
Natürliche Stehgewässer
Wasserschutzgebiete Zone I und II
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Flächen mit einem Hochwasserrisiko HQ 100 ³
Autobahnen
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Schienenwege
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische Flugplätze
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)

¹ FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich.

² Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen grundsätzlich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.

³ In festgesetzten Überschwemmungsgebieten, HQ-100-Gebieten und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich.

Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 ⁴
Weinbauflächen
Obergermanisch-raetischer Limes inklusive Schutzstreifen
Vorranggebiete für Industrie und Logistik
Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ³
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ⁵

2. Einzelfallprüfung anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien

<i>Konfliktkriterien</i>
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung) ⁶
Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung) ⁴
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds
Streuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt
Wildtierkorridore
Ackerzahl 40 bis 60
Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg ⁷
Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ⁸

⁴ Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt.

⁵ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt wird. Dazu können auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen gehören, wenn in bestimmten Bereichen der Rohstofffläche der Abbauvorgang komplett eingestellt ist.

⁶ Grundsätzlich soll ein Abstand von 200 m zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. 100 m zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen eingehalten werden. Je nach konkreter Lage und Nutzungsart (z.B. temporär bewohnte Gebäude etc.) ist eine Unterschreitung der o.g. Abstände möglich.

⁷ Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

⁸ Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr

Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
Kulturdenkmäler
Topographie, Hangneigung
Grünzäsuren ⁹
Regionale Grünzüge
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

<i>Eignungskriterien</i>
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von Schienenwegen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Konversionsflächen plus Umfeld
Deponien plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

3. Flächenbündelung

Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Solar-Freiflächenanlagen liegen.
--

begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

⁹ In Grünzäsuren ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen möglich, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen vorliegen und keine weiteren öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.